

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

55545 Bad Kreuznach,

17.06.2016

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Rüdesheimerstrasse 60-68

Telefon: 0671-820-555

Flurbereinigung Nierstein-Plateau

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II

Telefax: 0671-820-500

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt III

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV

Aktenzeichen: 91439-HA2.3., 91644 -HA2.3., 91752- Internet: www.dlr.rlp.de

HA2.3. und 91806-HA2.3.

Flurbereinigung Nierstein-Plateau

Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Nierstein-Plateau – 7. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau – Projekt II – 4. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau – Projekt III – 1. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau – Projekt IV – 1. Änderung

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit werden die durch Beschluss vom 24.04.2007 festgestellten, mit Beschluss vom 25.09.2012 abgeteilten und zuletzt durch Beschluss vom 22.07.2014 geänderten Gebiete der Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau, Nierstein-Plateau Projekt II, Nierstein-Plateau Projekt III und Nierstein-Plateau Projekt IV, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.1.1 Im Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau wurden folgende Flurstücke durch Sonderung geteilt und werden hier zum besseren Verständnis dargestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	268 → 268/1 und 268/2
Nierstein	13	549 → 549/1 und 549/2

1.1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	268/1 und 268/2
Nierstein	13	549/1 und 549/2

1.2.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt II werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	10	253 und 336

1.2.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt II werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	10	79

1.3.1 Im Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt III wurde folgendes Flurstücke durch Sonderung geteilt und wird hier zum besseren Verständnis dargestellt:

Nierstein	32	8 → 8/1 und 8/2
-----------	----	-----------------

1.3.2 Zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt III werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	268/2
Nierstein	10	79
Nierstein	13	549/1
Nierstein	30	13/1 und 44/6
Nierstein	32	174/1

1.3.3 Vom Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt III werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	10	253 und 336
Nierstein	32	8/2

1.4.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt IV werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	549/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.2.1 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 25.09.2012 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II”

3.2 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.3.2 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 22.08.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt III”

3.3 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.4.1 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 22.08.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein Plateau-Projekt IV”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau mit rund 177 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von unter 1 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt II mit rund 68 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von unter 1 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt III mit rund 86 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt IV mit rund 66 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1 ha.

Der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau, Nierstein-Plateau Projekt II,

Nierstein-Plateau Projekt III und Nierstein-Plateau Projekt IV hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets am 15.06.2016 telefonisch zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke Gemarkung Nierstein Flur 9 Nrn. 268/1 und 268/2, Flur 13 549/1 und 549/2 sowie Flur 32 Nr. 8/2 sind Wege die über die Verfahrensgebiete Projekt III und IV hinausragten und durch Sonderung zur besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes entstanden sind. Die neuen Teilflächen werden somit entsprechend zugezogen oder ausgeschlossen.

Die Flurstücke Gemarkung Nierstein Flur 10 Nrn. 253 und 336 sind Flächen, die zu Tauschzwecken von Projekt III ausgeschlossen und zu Projekt II zugezogen werden.

Das Flurstück Gemarkung Nierstein Flur 10 Nr. 79 wurde mit Änderungsbeschluss vom 07.11.2013 fälschlicherweise vom geplanten Projekt III zu Projekt II zugezogen. Dies wird hiermit rückgängig gemacht.

Die Flurstücke Gemarkung Nierstein Flur 30 Nrn. 13/1 und 44/6 werden zu Tauschzwecken zum Projekt III zugezogen.

Das Flurstück Gemarkung Nierstein Flur 32 Nr. 174/1 ist ein Weg an der Verfahrensgrenze und wird aus vermessungstechnischen Gründen zum Projekt III zugezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Im Auftrag

Nina Lux